



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 10

April 2020

- *Inkrafttreten des geänderten Geldwäschegesetzes zum 01. Januar 2020*
- *Was ist ab sofort zu beachten?*

Inkrafttreten des geänderten Geldwäschegesetzes ab 01. Januar 2020

Am ersten Januar sind mehrere Änderungen des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten, die zum Teil auch die Verpflichteten betreffen, die durch das Regierungspräsidium Gießen beaufsichtigt werden. [Der aktuelle Gesetzestext](#) ist auf der [Homepage](#) der Behörde unter dem Pfad „Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ verlinkt.

Mit dem Gesetz wurden Vorgaben aus der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Der Gesetzgeber hat aber auch anderweitige Erkenntnisse, z.B. aus der der Nationalen Risikoanalyse, eingearbeitet.

Aufgrund der neuen Rechtslage sind teilweise umfangreiche Anpassungen des Informationsmaterials erforderlich. Einige wichtige Regelungen wurden erst im Bundesratsverfahren abschließend entschieden, so dass zunächst der tatsächliche Gesetzestext abzuwarten war. Weitergehende Anpassungen und Veröffentlichungen werden schnellstmöglich erfolgen. Sofern Abstimmungen mit anderen Behörden, insbesondere bundesweit, erforderlich sind, bitte ich jedoch um Verständnis, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen wird.



Was ist ab sofort zu beachten?

1. Immobilienmakler

Nicht mehr nur bei Verkaufsvermittlung – auch die gewerbliche Vermittlung von **Miet- oder Pachtverträgen** über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume lösen nun Pflichten aus. Das heißt:

- a) **Verdachtsfälle** sind immer der FIU zu melden, unabhängig davon, wie hoch die monatliche Miete/Pacht ist oder ob sich – im Verkaufsgeschäft – das Interesse noch nicht konkretisiert hat.
- b) Sowohl bei **Kaufverträgen** als auch bei **Miet- oder Pachtverträgen** mit einer monatlichen Kaltmiete/-pacht von mindestens 10.000 Euro benötigen Sie ein **Risikomanagement**, das aus einer Risikoanalyse und sich daraus ableitenden internen Sicherungsmaßnahmen besteht (s. hierzu weiterführendes Informationsmaterial auf der Homepage). Außerdem müssen Sie die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** erfüllen, also insbesondere identifizieren und zwar:
 - i. bei **Kaufverträgen** – wie bisher – die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes, ggf. die für diese auftretenden Personen und den/die wirtschaftlich Berechtigten, und zwar, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein **ernsthaftes Interesse** an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Wird für die andere Vertragspartei des Kaufgegenstandes auch ein Immobilienmakler tätig, muss jeder nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt (§ 11 Abs. 2 GwG).
 - ii. Bei **Miet-/Pachtverträgen** von mindestens 10.000 Euro Nettokaltmiete/-pacht müssen Sie nur ihren **Maklervertragspartner** bzw. die ggf. für diesen auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung des Maklervertrages identifizieren (§ 11 Abs. 1 GwG), nicht jedoch beide Vertragsparteien des Miet-/Pachtvertrages.



2. Edelmetall-/Münzhändler

Veräußern oder erwerben Sie gewerblich **Edelmetalle** wie z.B. Gold, Silber oder Platin, müssen Sie unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung Sie dies tun – **bereits bei der Annahme oder Abgabe von Bargeld ab 2.000 Euro folgende Pflichten beachten:**

- a) Sie müssen die **allgemeinen Sorgfaltspflichten** erfüllen, also insbesondere identifizieren. Unter den Begriff „Edelmetalle“ werden auch Münzen, die Anlagezwecken dienen, erfasst, nicht jedoch die anderen in § 1 Abs. 10 S. 2 GwG genannten hochwertigen Güter (Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote, Luftfahrzeuge), für die es bei der 10.000-Euro-Schwelle bleibt. Nach einer Klarstellung des Hessischen Innenministeriums ist **Altschmuck**, der lediglich mit dem Edelmetallpreis vergütet wird, wie Edelmetall zu behandeln, so dass hier die Grenze von 2.000 Euro anzuwenden ist.
- b) Sie müssen ein Risikomanagement haben (s. hierzu weiterführendes Informationsmaterial auf der Homepage). Haben Sie mindestens 10 Mitarbeiter/innen in relevanten Bereichen, besteht aufgrund meiner [Allgemeinverfügung](#) darüber hinaus in der Regel zusätzlich die Pflicht, eine/einen Geldwäschebeauftragte/n zu bestellen und der Behörde mitzuteilen.
- c) Außerdem müssen Sie – unabhängig von der Zahlungsart oder – höhe – **Verdachtsfälle bei der FIU melden.**

3. Güterhändler mit Bargeschäften über den Schwellenwerten von 2.000 Euro (Edelmetalle) bzw. 10.000 Euro (sonstige Güter)

Neu ist gemäß § 4 Abs. 5 Ziff. 1 b) und c), dass Sie auch dann ein **Risikomanagement** benötigen, wenn Sie diese Bargeschäfte **nicht selbst** abwickeln, sondern durch Dritte durchführen lassen.



4. Kunsthändler, -vermittler, Auktionatoren, Galeristen und Kunstlagerhalter

Personen, die gewerblich in eigenem oder fremdem Namen Kunstgegenstände verkaufen, den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermitteln (auch als Auktionator oder Galerist) oder gewerblich Kunstgegenstände lagern (nur, sofern die Lagerhaltung in Zollfrei-gebieten erfolgt), müssen auch bei unbaren Transaktionen im Wert von 10.000 Euro

- a) die allgemeinen **Sorgfaltspflichten** beachten (also insbesondere identifizieren),
- b) ein **Risikomanagement**, bestehend aus einer Risikoanalyse und sich daraus ableitenden internen Sicherungsmaßnahmen haben (s. hierzu weiterführendes Informationsmaterial auf der Homepage) und
- c) immer, d.h. unabhängig von der Zahlungsart oder –höhe – **Verdachtsfälle** bei der FIU melden.

5. Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)

Sie müssen immer aufzeichnen, welche Maßnahmen Sie zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten getroffen haben. Bei sogenannten „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG) sind auch die getroffenen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Abs. 5 S. 5 GwG sowie etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorganges aufgetreten sind, aufzuzeichnen.

6. Transparenzregister

Das Transparenzregister ist nun für die Öffentlichkeit einsehbar, ohne dass noch ein berechtigtes Interesse vorliegen muss.

Von Verpflichteten, die Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung zu beachten haben, ist nach § 11 Abs. 5 GwG bei der Begründung neuer Geschäftsbeziehungen mit transparenzpflichtigen



Vereinigungen (§ 20 GwG) und Rechtsgestaltungen (§ 21 GwG) ein **Nachweis der Registrierung** im Transparenzregister **oder** ein **Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten** einzuholen, d.h.: Sie müssen **Einsicht ins Transparenzregister** nehmen und dies auch als „Maßnahme“ zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG **aufzeichnen**. Stellen Sie anhand der Ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnisse Unstimmigkeiten zu den Daten im Transparenzregister fest, müssen Verpflichtete diese an die registerführende Stelle **melden** (§ 23a GwG).

Das Bundesverwaltungsamt hat seine [FAQ zum Transparenzregister](#) neu gefasst. Im Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Geldwäschegesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden. Daher besteht eine Eintragungspflicht, sofern sich die Angaben zum wirtschaftlich Eigentümer nicht bereits aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben. **Haben Sie bereits geprüft, ob Sie Eintragungen ins [Transparenzregister](#) vornehmen müssen?** Die FAQ helfen Ihnen dabei, dies festzustellen und können auch allgemeine eine wertvolle Hilfe für die Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten sein. Verstöße gegen die Eintragungspflicht werden vom Bundesverwaltungsamt als Ordnungswidrigkeit geahndet.

7. Neu definiert: „Finanzunternehmen“ – siehe § 1 Abs. 24 GwG

Erstmals werden Finanzunternehmen im Geldwäschegesetz selbst definiert. Zu beachten ist § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG: Die Vorschrift unterwirft diejenigen Unternehmen geldwäscherechtlichen Pflichten, die „Finanzinstitut“ im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie sind, ohne anderweitig (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG) geldwäscherechtlich verpflichtet zu sein. Für die danach verbleibenden Finanzunternehmen über das Regierungspräsidium Gießen die Aufsicht aus, wenn deren Haupttätigkeit darin besteht,

- a) **Beteiligungen** zu erwerben, zu halten oder zu veräußern; in aller Regel sind Holdings im Industriebereich keine Verpflichteten des Geldwäschegesetzes. Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne des GwG.



- b) **Geldforderungen** mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben;
insbesondere sind hier Verbriefungstransaktionen und Fälle des Fälligkeitsfactorings erfasst, Inkassotätigkeiten hingegen in der Regel nicht (s. Begründung zu § 1 Abs. 24 GwG, Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie).
- c) Mit **Finanzinstrumenten** auf eigene Rechnung zu handeln
- d) **Finanzanlagenvermittler** nach § 34 f Abs. 1 S. 1 der Gewerbeordnung und **Honorar-Finanzanlagenberater** nach § 34 h Abs. 1 S. 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz vertrieben oder emittiert werden.
- e) **Unternehmen** über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen **zu beraten** sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten (insbes. „Mergers & Acquisitions“) oder
- f) **Darlehen** zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Dieser Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich als erste Information einen Überblick und eine Hilfestellung für Verpflichtete unter der Aufsicht des RP Gießen bieten. Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die Auslegung der neuen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“